



Bundesrepublik Deutschland

Genehmigung

Nr. 131882

der Änderung eines zugelassenen Baumusters
nach § 19 der Schiffssicherheitsverordnung vom 9. Oktober 1972
(Bundesgesetzbl. I S. 1933)

~~Die nautische Anlage~~

Das nautische Gerät/~~Instrument~~ Signallaterne, rot

mit der Typbezeichnung "aqua signal" SR 40

zugelassen für den Hersteller/~~bevollmächtigter Vertreter~~

Ahlemann + Schlatter GmbH & Co. KG, 2800 Bremen

mit dem Baumusterprüfungs- und Zulassungszeugnis Nr. 188

unter der Baumusternummer DHI 01/08/76

ist wie folgt geändert worden: Statt der umseitig aufgeführten Glühlampen
dürfen auch die folgenden Glühlampentypen verwendet werden:

1. Radium 1230U, 12 V/25 W, BAY 15d
2. Radium 2430U, 24 V/25 W, BAY 15d

Die Änderung des Baumusters wird
unter der Baumusternummer

DHI ZP  D 1304

unter den umseitig angeführten Bedingungen und Auflagen für den
nachstehenden Verwendungszweck genehmigt:

Als elektrisch betriebene Signallaterne, rot, für Fahrzeuge unter
20 m Länge.

Hamburg, den 21. März 1980



Deutsches
Hydrographisches Institut
Im Auftrag


Kuleisa

Bedingungen:

1. Die Genehmigung der Änderung des Baumusters erlischt bei Fristablauf, Rücknahme oder Widerruf.

Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die serienmäßig gefertigten Anlagen/Geräte/Instrumente nicht mit dem entsprechend der Genehmigung geänderten Baumuster übereinstimmen.

Nach dem Erlöschen der genehmigten Änderung ist die Verwendung der erteilten Baumusternummer untersagt. Die Genehmigung ist dem Deutschen Hydrographischen Institut zur Eintragung eines Vermerks über das Erlöschen vorzulegen.

Auflagen:

1. Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter hat sicherzustellen, daß alle auf Grund dieser genehmigten Änderung gefertigten Anlagen/Geräte/Instrumente mit dem geänderten Baumuster übereinstimmen.

2. Jedes serienmäßig auf Grund dieser Genehmigung gefertigte umseitig aufgeführte **Glühlampe**

~~Bestandteil der Anlage~~

Gerät/Instrument

mit der Typbezeichnung 1. Radium 1230U, 12 V/25 W, BAY 15d

2. Radium 2430U, 24 V/25 W, BAY 15d

muß an gut sichtbarer Stelle und in dauerhafter Form mit der Baumusternummer gekennzeichnet sein.

3. Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter hat den vom Deutschen Hydrographischen Institut betrauten Personen zu gestatten, durch stichprobenartige Nachprüfungen festzustellen, ob serienmäßig hergestellte und mit der Baumusternummer versehene Anlagen/Geräte/Instrumente dem geprüften Baumuster entsprechen. Das Deutsche Hydrographische Institut kann zu diesem Zweck beim Hersteller oder seinem bevollmächtigten Vertreter Proben anfordern oder entnehmen.

Glühlampentypen:

1. Radium 6 V/25 W, 12 V/25 W, 24 V/25 W - ZP₃D 1002

2. OSRAM 6 V/25 W, 12 V/25 W, 24 V/25 W - ZP₃D 1102

3. Hellamarine 6 V/25 W, 12 V/25 W, 24 V/25 W - ZP₃D 1202

4. Ahlemann + Schlatter 6 V/25 W, 12 V/25 W, 24 V/25 W - ZP₃D 1302

Diese Glühlampen sind neben den umseitig aufgeführten Glühlampentypen gleichfalls zugelassen.

Das Deutsche Hydrographische Institut behält sich vor, weitere Auflagen zu erteilen.

Hinweise:

Diese Genehmigung ist nur gültig im Zusammenhang mit dem Baumusterprüfungs- und Zulassungszeugnis Nr. 188.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Hydrographischen Institut, Bernhard-Nocht-Str. 78, 2000 Hamburg 4 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Bundesrepublik Deutschland

Genehmigung

Nr. 131881

der Änderung eines zugelassenen Baumusters
nach § 19 der Schiffssicherungsverordnung vom 9. Oktober 1972
(Bundesgesetzbl. I S. 1933)

Die nautische Anlage

Das nautische Gerät/Instrument ~~Signal~~ Laterne, rot

mit der Typenbezeichnung "aqua signal" SR 40

zugelassen für den Hersteller/bevollmächtigter Vertreter ~~Ahlemann + Schlatter~~
GmbH & Co. KG, 2800 Bremen

mit dem Baumusterprüfungs- und Zulassungszeugnis Nr. 188
unter der Baumusternummer DHI 01/08/76

ist wie folgt geändert worden:

Die Laterne wird mit einem neuen Kunststoff-Unterteil
gefertigt.

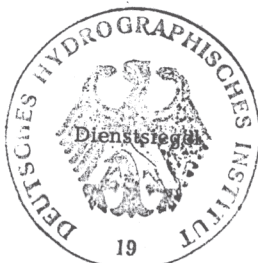
Die Änderung des Baumusters wird
unter der Baumusternummer

DHI 01/08/1/76

unter den umseitig angeführten Bedingungen und Auflagen für den
nachstehenden Verwendungszweck genehmigt:

Als elektrisch betriebene Positionslaterne für
Fahrzeuge unter 20 m Länge.

Hamburg, den 13. August 1979



Deutsches
Hydrographisches Institut
Im Auftrag

Kuleisa
Kuleisa

Bedingungen:

1. Die Genehmigung der Änderung des Baumusters erlischt bei Fristablauf, Rücknahme oder Widerruf.

Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die serienmäßig gefertigten Anlagen/Geräte/Instrumente nicht mit dem entsprechend der Genehmigung geänderten Baumuster übereinstimmen.

Nach dem Erlöschen der genehmigten Änderung ist die Verwendung der zuerteilten Baumusternummer untersagt. Die Genehmigung ist dem Deutschen Hydrographischen Institut zur Eintragung eines Vermerks über das Erlöschen vorzulegen.

Auflagen:

1. Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter hat sicherzustellen, daß alle auf Grund dieser genehmigten Änderung gefertigten Anlagen/Geräte/Instrumente mit dem geänderten Baumuster übereinstimmen.
2. Jedes serienmäßig auf Grund dieser Genehmigung gefertigte umseitig aufgeführte

Bestandteil der Anlage

Gerät/Instrument

mit der Typbezeichnung "aqua signal" SR 40

muß an gut sichtbarer Stelle und in dauerhafter Form mit der Baumusternummer gekennzeichnet sein.

3. Der Hersteller oder sein bevollmächtigter Vertreter hat den vom Deutschen Hydrographischen Institut betrauten Personen zu gestatten, durch stichprobenartige Nachprüfungen festzustellen, ob serienmäßig hergestellte und mit der Baumusternummer versehene Anlagen/Geräte/Instrumente dem geprüften Baumuster entsprechen. Das Deutsche Hydrographische Institut kann zu diesem Zweck beim Hersteller oder seinem bevollmächtigten Vertreter Proben anfordern oder entnehmen.
4. Es dürfen nur Glühlampen mit der Kennzeichnung ZP D 1302 verwendet werden.
5. Die Gürtel müssen das Kennzeichen DHI 01/08/76 tragen.

Das Deutsche Hydrographische Institut behält sich vor, weitere Auflagen zu erteilen.

Hinweise: Diese Genehmigung hat nur Gültigkeit zusammen mit dem Baumusterprüfungs- und Zulassungszeugnis Nr. 188.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Hydrographischen Institut, Bernhard-Nocht-Str. 78, 2000 Hamburg 4 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Bundesrepublik Deutschland
Deutsches Hydrographisches Institut
Hamburg

Baumusterprüfungs- und Zulassungszeugnis

Nr. 188

für Positionslaternen

gemäß § 20 der Schiffssicherheitsverordnung vom 9. Oktober 1972
(Bundesgesetzblatt I. S. 1933)

Auf Grund der §§ 18 und 19 der Schiffssicherheitsverordnung und der Zulassungs- und Prüfungsbedingungen für Positionslaternen vom 30. April 1971 (Bundesanzeiger Nr. 95 vom 25. Mai 1971) sowie der Änderung der Zulassungs- und Prüfungsbedingungen für Positionslaternen vom 11. Oktober 1972 (Bundesanzeiger Nr. 205 vom 28. Oktober 1972) ist die
Positionslaterne
Signallaterne rot

mit der Typbezeichnung SR 40 "aqua signal" 40

des Herstellers Ahlemann + Schlatter, Bremen

vertreten durch ./.

geprüft worden und wird als Baumuster für elektrisch betriebene
Positionslaternen auf Fahrzeugen unter 19,8 m Länge

unter den umseitig angeführten Auflagen zugelassen.

Hiermit wird der/dem Firma Ahlemann + Schlatter
Christernstraße 16-18
2800 Bremen 44

die Genehmigung erteilt, mit dem Baumuster übereinstimmende Positionslaternen mit der
Baumusternummer

DHI 01/08/76

zu versehen.



Hamburg, den 16. Juni 1976



Deutsches
Hydrographisches Institut
Im Auftrage
Kuleisa

1. Auflagen
- a) Der Hersteller hat die Zulassungs- und Prüfungsbedingungen für Positionslaternen vom 30. April 1971 einzuhalten.
 - b) Der Hersteller hat sicherzustellen, daß alle nach dieser Zulassung gefertigten Positionslaternen mit dem Baumuster übereinstimmen.

Neben den im Baumusterzeugnis aufgeführten Glühlampen dürfen die folgenden Glühlampen verwendet werden:

1. aqua nova 12V 25W, ZP  D 1404
2. aqua nova 24V 25W, ZP  D 1404

Hamburg, den 02.02.1989
i.A.

Kuleisa



2. Auszug aus den Zulassungs- und Prüfungsbedingungen

§ 9 Abs. 2.2.

Jede Änderung eines zugelassenen Positionslaternentyps bedarf der Zulassung durch das Deutsche Hydrographische Institut.

§ 9 Abs. 5. Erlöschen der Zulassung

- 5.1. Die Zulassung für ein Muster erlischt bei Fristablauf, bei Widerruf oder dann, wenn das Muster den Rechtsvorschriften über die Anforderungen an Positionslaternen nicht mehr entspricht.
- 5.2. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die Zulassungs- und Prüfungsbedingungen nicht eingehalten worden sind oder wenn eine Positionslaternen nicht mit dem zugelassenen Muster übereinstimmt oder wenn sich der Inhaber der Zulassung als unzuverlässig erweist.
- 5.3. Wird die Herstellung eines zugelassenen Positionslaternentyps eingestellt, so ist das Deutsche Hydrographische Institut unverzüglich zu verständigen. Die Zulassung wird dann widerrufen.
- 5.4. Der Widerruf der Zulassung hat zur Folge, daß innerhalb einer beim Widerruf festgesetzten Frist die Verwendung der zuerteilten Baumusternummer untersagt ist.
- 5.5. Nach dem Erlöschen der Zulassung ist die Zulassungsurkunde dem Deutschen Hydrographischen Institut zur Eintragung eines Vermerks über das Erlöschen vorzulegen.

§ 10 Nachprüfung

Das Deutsche Hydrographische Institut kann jederzeit bei Herstellern und bei den vom Hersteller bevollmächtigten Vertretern nachprüfen, ob serienmäßig hergestellte Positionslaternen und deren einzelne Zubehörteile, die nach dem zugelassenen Muster ausgeführt sein müssen, diesem in allen Einzelheiten entsprechen. Es kann zu diesem Zweck Proben zur Nachprüfung entnehmen.